



Beelen

An die

Gemeinde Beelen
Fachbereich Bürgerdienste
Warendorfer Straße 9
48361 Beelen

Anzeige eines Osterfeuers

Anmeldende/r: Name: _____

Vorname: _____

Wohnort: Straße: _____

Erreichbarkeit: Handy: _____

Veranstaltung am: Datum: _____ Uhrzeit: _____

Ort der Verbrennung: Straße: _____

Nähere Bezeichnung der Abbrennstelle:

Höhe des zu verbrennenden und
aufgeschichteten Pflanzenmaterials: _____ Meter

Folgende Abstände sind für die Genehmigung unbedingt einzuhalten:

100 Meter Abstand von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden

25 Meter von sonstigen baulichen Anlagen (Scheune, Stallungen, Schuppen)

50 Meter von öffentlichen Verkehrsflächen

10 Meter von Wirtschaftswegen (Feldwege)

Die Abstände werden eingehalten (X = JA)

Ansprechpartner während
der Veranstaltung: Name: _____

Vorname: _____

Straße: _____

Handy: _____

Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Handy für Notruf):

	Ja	Nein
Abgabe von alkoholischen Getränken gegen Entgelt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Abgabe von Speisen gegen Entgelt:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-----------------------------------	--------------------------	--------------------------

Mir wurde das Infoblatt über Osterfeuer ausgehändigt.

Beelen, den _____

Unterschrift: _____

Infoblatt zur Verbrennung von Osterfeuer

- Osterfeuer bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch den Fachbereich Bürgerdienste, Ordnungswesen, der Gemeinde Beelen. Eine Genehmigung kann grundsätzlich nur erteilt werden, wenn das Osterfeuer von größeren Organisationen oder Vereinen ausgerichtet wird. Diese müssen der Brauchtumpflege dienen und als öffentliche Veranstaltung für jedermann zugänglich sein.
- Anträge sind spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung, schriftlich und unter Beifügung eines Lageplanes mit genauen Angaben zum Ort und Zeitpunkt einzureichen.
- Osterfeuer können am Ostersonntag abgebrannt werden. Das Feuer darf nicht vor 18.00 Uhr entzündet werden und muss um 24.00 Uhr vollständig abgebrannt oder gelöscht sein.

Für die Beaufsichtigung des Verbrennungsvorgangs benennt der Veranstalter eine verantwortliche Person. Die Person muss über 18 Jahre alt sein und während des Osterfeuers ständig über ein mobiles Telefon erreichbar sein.

- Das Feuer darf bei starkem Wind nicht angezündet werden. Das Feuer ist bei einem aufkommenden starken Wind unverzüglich zu löschen.
- Es darf nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem / behandeltem Holz (hierunter fallen auch Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (Altreifen) ist verboten.

Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

- Die Feuerstelle ist zwei Tage vor dem Anzünden umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.
- Das Feuer muss folgende Mindestabstände einhalten:
 1. 100 m von/zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
 2. 25 m von sonstigen baulichen Anlagen,
 3. 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen und
 4. 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

In einem Umkreis von 4 km Radius um den Flughafenbezugspunkt sowie innerhalb eines Abstandes von 1,5 km von Landeplätzen und Segelfluggeländen darf ein Osterfeuer nur mit Einwilligung der Luftaufsicht oder Flugleitung abgebrannt werden.